

<b>juris-Abkürzung:</b>	KampfmV SH 2012	<b>Quelle:</b>	
<b>Ausfertigungsdatum:</b>	07.05.2012	<b>Fundstelle:</b>	GVOBl. 2012, 539
<b>Gültig ab:</b>	01.06.2012	<b>Gliede-</b>	2011-0-21
<b>Gültig bis:</b>	30.05.2022	<b>rungs-Nr:</b>	
<b>Dokumenttyp:</b>	Verordnung		

**Landesverordnung zur Abwehr von Gefahren  
für die öffentliche Sicherheit durch Kampfmittel  
(Kampfmittelverordnung)  
Vom 7. Mai 2012**

*Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 31.05.2017 bis 30.05.2022*

**Stand:** letzte berücksichtigte Änderung: § 7 Abs. 2 geändert (LVO v. 27.03.2017, GVOBl. S. 222)

Aufgrund des § 165 Abs. 2 Satz 2 und des § 175 Abs. 1 des Landesverwaltungsgesetzes verordnet das Innenministerium:

**§ 1  
Zweck, Begriffsbestimmungen**

(1) Diese Verordnung dient der Abwehr von Gefahren, die von Kampfmitteln ausgehen (Kampfmittelbeseitigung).

(2) Kampfmittel im Sinne dieser Verordnung sind insbesondere gewahrsamlos gewordene zur Kriegsvorbereitung oder Kriegsführung bestimmte oder ehemals bestimmte Bomben, Minen, Handgranaten, Hohl-, Haft- und andere Sprengladungen, Munition, Geschosse für Kriegswaffen und Zünder. Als Kampfmittel gelten auch Teile von diesen, bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass sie

1. Explosivstoffe oder Rückstände dieser Stoffe enthalten oder aus Explosivstoffen oder deren Rückständen bestehen oder
2. rüstungsspezifische Stoffe, insbesondere Sprengstoffe, chemische Kampf- oder Reizstoffe, Brand-, Nebel- und Rauchstoffe, Treib- und Zündmittel, Zusatzstoffe zur Erreichung taktischer Erfordernisse, produktionsbedingte Zwischen- und Abfallprodukte, Rückstände aus kriegsbedingter Kampfmittelvernichtung sowie Abbauprodukte und Stoffumwandlungsprodukte der genannten Stoffe oder Rückstände dieser Stoffe enthalten.

(3) Kampfmittel im Sinne dieser Verordnung sind auch unkonventionelle Spreng- und Brandvorrichtungen (USBV), selbsthergestellte Sprengstoffe (Selbstlaborate), deren Grundstoffe sowie Gegenstände mit Explosivstoff, von denen eine Gefahr im Sinne der Beurteilung gemäß § 2 Absatz 1 ausgeht und keine andere Stelle mit deren Beseitigung beauftragt ist. Unkonventionelle Spreng- und Brandvorrichtungen sind insbesondere Objekte, die explosivgefährliche Stoffe oder Brandstoffe enthalten oder bei denen dies angenommen werden muss.

**§ 2  
Geltungs- und Anwendungsbereich**

(1) Das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten (Landeskriminalamt) ist als Landesordnungsbehörde zuständig für die Kampfmittelbeseitigung. Zu den Aufgaben der Landesordnungsbehörde gehört es dabei auch zu überprüfen, ob verdächtige Gegenstände Kampfmittel sind, und die Beurteilung der Gefahren, welche von diesen Gegenständen ausgehen. Die im Rahmen der Kampfmittelbeseitigung

notwendigen unterstützenden Maßnahmen, beispielsweise Absperrungen, Verkehrslenkung, Information der Bevölkerung, Evakuierung, sind nicht Aufgaben der Landesordnungsbehörde.

(2) Alle Maßnahmen dieser Verordnung obliegen der Landesordnungsbehörde. Die Landesordnungsbehörde kann gestatten, dass die Eigentümerin oder der Eigentümer oder andere Nutzungsberechtigte eines Grundstücks oder eines Gewässers, auf oder in dem sich Kampfmittel befinden oder befinden können, ein geeignetes Unternehmen ganz oder teilweise mit der Durchführung von Aufgaben der Kampfmittelbeseitigung beauftragen. Das Unternehmen ist verpflichtet, den Anweisungen der Landesordnungsbehörde zu folgen, den Beginn der Arbeiten anzuzeigen und das Ergebnis mitzuteilen. Die Sätze 2 und 3 gelten nicht für die Beseitigung von Kampfmitteln im Sinne von § 1 Abs. 3.

(3) Die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die oder der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, vor der Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein vom 22. Januar 2009 (GVObI. Schl.-H. S. 6) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Januar 2011 (GVObI. Schl.-H. S. 3), und vor Beginn von Tiefbauarbeiten auf Grundstücken in Gemeinden, deren Gebiete mit Kampfmitteln belastet sind oder sein können, bei der Landesordnungsbehörde eine kostenpflichtige Auskunft über mögliche Kampfmittelbelastungen einzuholen. Die Gemeinden nach Satz 1 sind in der Anlage aufgeführt; die Anlage ist Bestandteil dieser Verordnung.

(4) Über die Gestattung einzelner Maßnahmen im Tiefbau mit geringer Flächen- oder Tiefenausdehnung entscheidet die Landesordnungsbehörde auf Antrag.

(5) Diese Verordnung gilt nicht für die Polizei, die Bundeswehr, die Bundespolizei und den Beamtinnen und Beamten der Zollverwaltung, die mit Vollzugsaufgaben betraut sind, bei Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben.

### **§ 3**

#### **Anzeige- und Sicherungspflichten**

(1) Wer Kampfmittel entdeckt oder in Besitz hat oder von bisher nicht bekannten Fundstellen oder Lagerstätten mit vergrabenen, verschütteten oder überfluteten Kampfmitteln Kenntnis erlangt, ist verpflichtet, dies unverzüglich der örtlichen Ordnungsbehörde, der Kreisordnungsbehörde oder der nächstgelegenen Polizeidienststelle anzuzeigen.

(2) Die örtliche Ordnungsbehörde, die Kreisordnungsbehörde oder die Polizei unterrichtet unverzüglich die Landesordnungsbehörde.

(3) Fund- und Lagerstellen im Sinne von Absatz 1 sind unverzüglich von der örtlichen Ordnungsbehörde, der Kreisordnungsbehörde oder der Polizei abzusperren. Die Landesordnungsbehörde kennzeichnet erforderlichenfalls die Fund- und Lagerstellen durch geeignete Warnschilder. Dies gilt auch für Flächen, auf denen Kampfmittel gefunden worden sind oder von denen aufgrund anderer Tatsachen anzunehmen ist, dass von Kampfmitteln ausgehende Gefahren drohen. Durch die Beschriftung der Warnschilder muss auf die Gefahr und das Betretungsverbot nach § 5 Abs. 2 hingewiesen werden.

### **§ 4**

#### **Einvernehmen des Bundes**

Die Landesordnungsbehörde darf eine Maßnahme der Kampfmittelbeseitigung auf Flächen, die Eigentum des Bundes sind oder auf denen er hoheitlich tätig wird, nur im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde des Bundes ergreifen, es sei denn, die Maßnahme ist unaufschiebbar.

### **§ 5**

#### **Verbote**

(1) Es ist verboten, entdeckte Kampfmittel zu berühren, ihre Lage zu verändern, in Besitz zu nehmen oder zu beseitigen.

(2) Es ist ferner verboten, Flächen, die abgesperrt oder gekennzeichnet worden sind, zu betreten oder Anlagen oder Vorrichtungen zur Kennzeichnung von Gefahrenbereichen im Sinne von § 3 Abs. 3 zu beschädigen, unwirksam zu machen oder ohne Zustimmung der Landesordnungsbehörde zu beseitigen. Ist eine Kennzeichnung nach § 3 Abs. 3 vorgenommen, gilt das Betretungsverbot innerhalb des Gefahrenbereiches, der von der Landesordnungsbehörde als solcher gekennzeichnet ist.

(3) Die Verbote der Absätze 1 und 2 gelten nicht für die Landesordnungsbehörde und die von ihr beauftragten Stellen. Die Landesordnungsbehörde kann von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 für den Einzelfall Ausnahmen machen.

## **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 175 Abs. 3 des Landesverwaltungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 3 den Anweisungen der Landesordnungsbehörde nicht folgt, den Beginn der Arbeiten nicht mitteilt oder das Ergebnis der Aufgabendurchführung nicht mitteilt,
2. entgegen § 2 Abs. 3 mit baulichen Anlagen beginnt oder Tiefbauarbeiten durchführt, ohne die erforderliche Auskunft eingeholt zu haben,
3. entgegen § 3 Abs. 1 die Entdeckung von Kampfmitteln oder die Kenntnis von Fundstellen oder Lagerstätten nicht unverzüglich anzeigt,
4. entgegen § 3 Abs. 1 den Besitz von Kampfmitteln nicht unverzüglich anzeigt,
5. entgegen § 5 Abs. 1 Kampfmittel berührt, ihre Lage verändert, in Besitz nimmt oder beseitigt,
6. entgegen § 5 Abs. 2 Flächen betritt, auf denen Kampfmittel entdeckt worden und die entsprechend abgesperrt oder gekennzeichnet sind,
7. entgegen § 5 Abs. 2 Anlagen oder Vorrichtungen zur Kennzeichnung von Gefahrenbereichen beschädigt, unwirksam macht oder unbefugt beseitigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1, 3, 4 und 6 mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro und in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2, 5 und 7 mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

## **§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kampfmittelverordnung vom 19. Januar 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 13) <sup>\*)</sup>, geändert durch Verordnung vom 8. Dezember 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 774), außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 30. Mai 2022 außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 7. Mai 2012

Klaus Schlie

Innenminister

### **Fußnoten**

\*) GS Sch.-H. II, Gl.Nr. 2011-0-20

### **Anlage**

### Auflistung der Gemeinden mit bekannten Bombenabwürfen

<b>Gemeindeschlüssel</b>	<b>Gemeinde</b>
1058005	Altenholz
1061004	Altenmoor
1060002	Alveslohe
1056001	Appen
1062004	Bad Oldesloe (Stadt)
1057008	Bönebüttel
1057009	Bösdorf
1058033	Brügge
1051011	Brunsbüttel (Stadt)
1053017	Brunstorf
1053020	Büchen
1051013	Büsum
1059107	Eggebek
1056015	Elmshorn (Stadt)
1051028	Epenwörden
1053028	Escheburg
1058050	Felde
1058051	Felm
1001000	Flensburg

1053032	Geesthacht
1062018	Glinde (Stadt)
1060027	Grossenaspe
1055017	Grossenbrode
1056018	Halstenbek
1003000	Hansestadt Lübeck
1051044	Heide (Stadt)
1057025	Heikendorf
1056024	Heist
1056025	Helgoland
1051048	Hemmingstedt
1056027	Hetlingen
1058077	Hohenwestedt
1054046	Hörnum/Sylt
1054052	Horstedt
1054056	Husum
1061046	Itzehoe (Stadt)
1060044	Kaltenkirchen (Stadt)
1054061	Kampen/Sylt
1059045	Kappeln (Stadt)
1053061	Kastorf

1002000	Kiel
1058092	Kronshagen
1059053	Kropp
1062089	Lasbek
1054076	Leck
1051067	Lieth
1058096	Lindau
1054078	List/Sylt
1051074	Meldorf (Stadt)
1057051	Moenkeberg
1054085	Nebel
1060059	Negernbötel
1004000	Neumünster
1054089	Norddorf auf Amrum
1051137	Nordermeldorf
1051082	Nordhastedt
1060064	Nützen
1058126	Ottendorf
1058128	Padenstedt
1056040	Prisdorf
1058130	Quarnbek

1058133	Reesdorf
1062060	Reinbek (Stadt)
1058135	Rendsburg (Stadt)
1057069	Ruhwinkel
1051098	Sarzbüttel
1056044	Schenefeld (Stadt)
1057071	Schillsdorf
1058142	Schinkel
1059075	Schleswig (Stadt)
1057074	Schönkirchen
1057076	Schwartbuck
1053116	Schwarzenbek
1057091	Schwentinal (Stadt)
1054118	Schwesing
1053118	Siebenbäumen
1053119	Siebeneichen
1054168	Sylt (Amt)
1057083	Tasdorf
1062092	Travenbrueck
1058165	Tüttendorf
1056049	Uetersen (Stadt)

1054143	Utersum
1057085	Wankendorf
1056050	Wedel (Stadt)
1054149	Wenningstedt-Braderup
1054150	Westerhever
1061113	Wilster (Stadt)
1051113	Wöhrden
1061116	Wrist

© juris GmbH